

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt

vierteljährlich 2 Mark
jährlich 7,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg.

für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes der Deutschen Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: _____
J. J. Caro, Berlin N 24, Monbijou-Platz 11

Verlag Carl Marfels Aktiengesellschaft
Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Fernsprech-Anschluß: Amt I, Nr. 2964
Telegramm-Adresse: _____
Uhrmacherzeitung, Berlin, Zimmerstr. 8

XXXV. Jahrgang

Berlin, 15. Juli 1911

Nummer 14

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Nochmals das Zwangsabonnement auf Fachzeitingen

In der letzten Nummer seines Organs veröffentlicht der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher in einer Form, die der eingeleiteten Anbahnung friedlicher Beziehungen zwischen den Verbänden wenig entspricht,*) ein Gutachten des Handwerks- und Gewerbekammertages zu Hannover, worin den Zwangsinnungen die Berechtigung zuerkannt wird, eine bestimmte Fachzeitung als Zwangsorgan einzuführen. Um diesem Gutachten eine größere Bedeutung zu geben, wird gleichzeitig der Handwerks- und Gewerbekammertag als die »oberste Behörde der Handwerkskammern« und weiter als die »oberste Handwerkskammer« bezeichnet. Diese Darstellung ist total falsch. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ist eine freiwillige lose Vereinigung der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern, entstanden aus dem Gedanken, zu wichtigen Gesetzesvorlagen und Entwürfen, die das gesamte deutsche Handwerk betreffen, tunlichst einheitlich Stellung zu nehmen. Nach den Satzungen des Kammertages ist seine Aufgabe:

die gemeinsamen Interessen des deutschen Handwerks zu wahren, eine möglichst einheitliche Durchführung der das Handwerk betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Gesetze anzubahnen und die Bedürfnisse und Wünsche des deutschen Handwerks durch gemeinsame Beratungen zum Ausdruck und zur Kenntnis der Organe des Reichs

*) Siehe auch den Sprechsaal-Artikel »Zur Frage des Zwangsabonnements auf Fachzeitungen« Seite 238. D. Red.

und der Bundesstaaten zu bringen (vergleiche § 1 der Satzungen).

Da die Mitgliedschaft zum Kammertage eine völlig freiwillige ist — es gehören keineswegs alle deutschen Handwerks- und Gewerbekammern dem deutschen Kammertage an —, und da ferner die Mitgliedschaft jederzeit durch Austritt der einzelnen Kammern aufgehoben werden kann, ist der Kammertag gar nicht in der Lage, bindende Beschlüsse für die Handwerkskammern zu fassen.

Das angegebene Gutachten ist jedoch gar nicht vom Kammertage erstattet, sondern nur von einem Ausschuß desselben. Dieser Ausschuß, dem von den zweiundsiebzig bestehenden Handwerkskammern nur zehn angehören, hat nun statutarisch lediglich das Recht:

1. die Vollversammlung des Kammertages vorzubereiten,
2. die Beschlüsse der Vollversammlung auszuführen,
3. unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung die Interessen des deutschen Handwerks zu wahren.

Wenn dieser Ausschuß es unternimmt, auf einseitigen Parteiantrag, ohne den Gegner zu hören, Gutachten über derart einschneidende und wichtige Fragen abzugeben, so verletzt er damit die ihm statutarisch zustehenden Rechte.

Hierzu kommt aber noch folgendes wesentliche Moment: Wie wir bereits oben mitteilten, gehören dem Ausschuß